



Regierungsrat

Luzern, 19. Februar 2019

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 674

Nummer: A 674
Protokoll-Nr.: 165
Eröffnet: 04.12.2018 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Hunkeler Yvonne und Mit. über leistungsorientierte Abgeltungen (IBB/LOA) im Bereich SEG B, im Speziellen für den Bereich «Tagesstruktur mit Lohn» (TSmL) (A 674)

Zu Frage Nr. 1: Wie begründet der Regierungsrat das Festhalten an der IBB-Punktebewertung im Bereich «Tagesstruktur mit Lohn»?

Die IBB-Einstufung in stationären Wohn- und Tagesstrukturangeboten mit IBB-Indikatorenrastern, basierend auf der Wegleitung der SODK Ost+ZH, hat sich in zahlreichen Kantonen etabliert. Der Kanton Luzern kann somit von den Vorarbeiten und den Erkenntnissen anderer Kantone profitieren. Während der Projektphase hat sich auch im Kanton Luzern gezeigt, dass die Betreuungskosten im Wohn- und Tagesstrukturbereich ohne Lohn sehr stark mit den IBB-Punkten korrelieren. Im Bereich Tagesstrukturen mit Lohn (TSmL) erhöhen sich hingegen nicht die Betreuungs- sondern die anrechenbaren IVSE-Kosten einer Einrichtung mit steigender IBB-Punktzahl (vgl. nachfolgende Abbildung). Unterschiedlich hohe SEG-Pauschalen lassen sich somit auch im Bereich Tagesstruktur mit Lohn mittels IBB-Punktebewertung herleiten. Dem Aufwand der Einstufung durch die Einrichtung steht eine erhöhte Planungssicherheit bei Anträgen um Erhöhung der Beiträge bzw. Erhöhung der Platzzahlen gegenüber.

Nachfolgende Abbildung illustriert die relativ hohe Korrelation der Durchschnittspunkte mit den Durchschnittskosten anhand der bei den Luzerner Einrichtungen erhobenen Daten 2017. Die Grafik zeigt die zu erwartenden Kosten in Abhängigkeit des Betreuungsaufwandes (in IBB-Punkten). Damit lassen sich in Verhandlungen der Leistungsvereinbarungen Spielräume erkennen sowie Preis- und Mengenveränderungen begründen, was die Planungssicherheit der sozialen Einrichtungen und der Verwaltung verbessert. Die Grafik erlaubt auch, einen allfälligen Überprüfungsbedarf der Kosten und/oder Einstufung abzuleiten (vgl. z.B. Einrichtungen D, E, F). Kantone wie Zürich halten aus diesem Grund an der IBB-Einstufung fest, auch wenn den Einrichtungen keine abgestuften Tarife abgegolten werden.

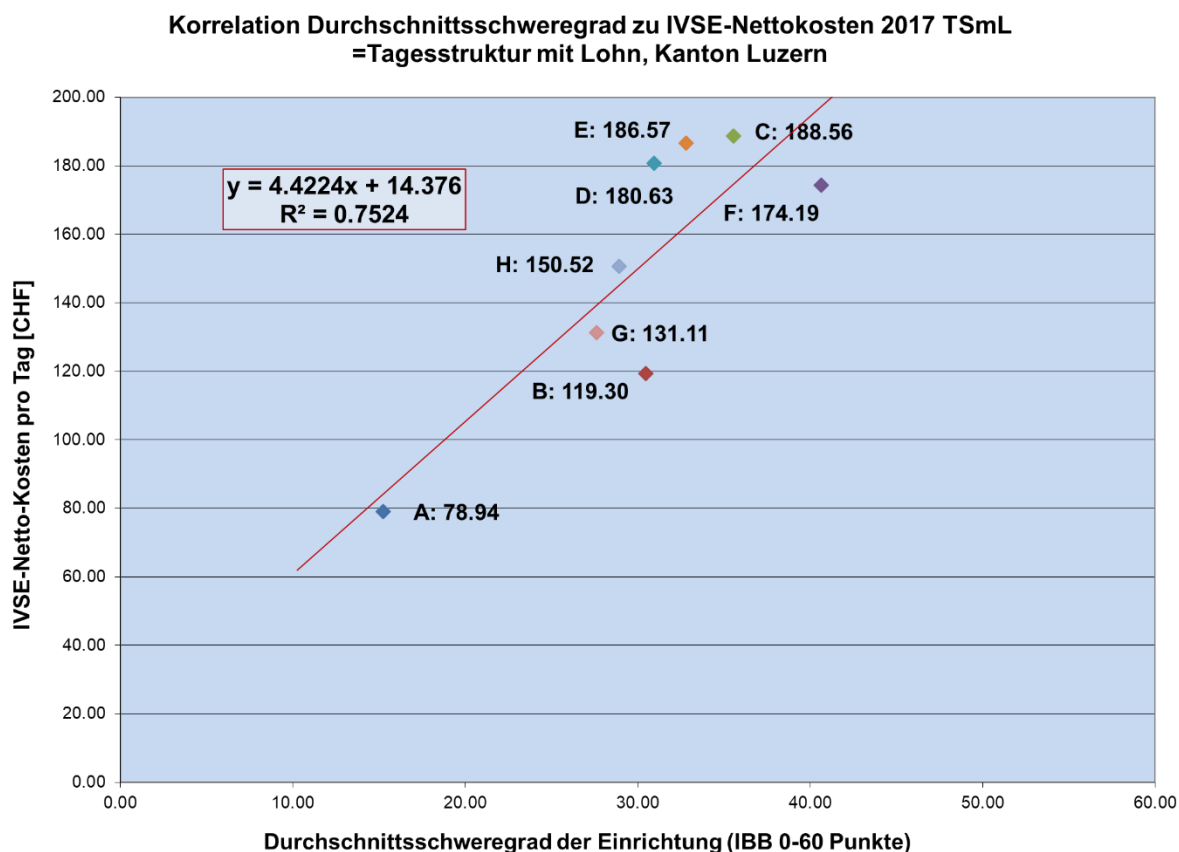


Abbildung 1: Anonymisierte Auswertung TSmL mit Korrelation der IBB-Punkte mit IVSE-Nettotageskosten einer SE

Das Instrument IBB wird von der SODK Ost+ZH periodisch überprüft und optimiert. So erfolgte per 1.1.2019 eine Anpassung der Wegleitung, welche der Kanton Luzern ebenfalls umsetzte.

Zu Frage Nr. 2: Wie viele Personen mit Betreuungsbedarf arbeiten in SEG-Institutionen im Bereich «Tagesstruktur mit Lohn»?

In der TSmL der Einrichtungen im Kanton Luzern arbeiten 1'444 Personen mit einer Beeinträchtigung. Für das Jahr 2018 kann ihr agogischer Betreuungsbedarf erstmals einheitlich ausgewiesen werden. So haben die Fachpersonen der Einrichtungen je ein Drittel der Personen mit IBB 0 bzw. IBB 1 eingestuft. Das restliche Drittel entfiel auf Menschen mit erhöhtem Betreuungsbedarf. Die IBB-Einstufung 0 bedeutet einen Bedarf von 0 bis 12 Punkten und eine Einstufung von IBB 1 einen Bedarf von 13 bis 24 Punkten. Soziale Einrichtungen im Kanton Luzern vergaben durchschnittlich 19 Punkte pro 100-Prozent-Stelle.

Die Auswertung der IBB-Einstufungen zeigt weiter, dass 794 Personen im Bereich TSmL primär psychisch und/oder suchtbedingte Einschränkungen und 650 Personen eine geistige, körperliche Einschränkung (GB/KB) haben. Erstgenannte arbeiten im Schnitt umgerechnet 67 Prozent und Zweitgenannte 86 Prozent. Die 1'444 Personen besetzen somit umgerechnet 1'094 Stellenäquivalenten. Die einheitliche Verwendung des Instruments und die Angabe zum vereinbarten Pensum in der TSmL erhöht auch die Durchlässigkeit zwischen den beiden Tagesstrukturangeboten.

Diese Informationen sind für die Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung aufschlussreich für die strategische Angebotsplanung.

Zu Frage Nr. 3: Wie hoch ist der jährlich vom Kanton Luzern ausgerichtete Betrag an diese Institutionen im Bereich «Tagesstruktur mit Lohn»?

Im Rechnungsjahr 2017 erhielten die sozialen Einrichtungen für das Angebot TSmL 29,6 Mio. Franken, d.h. rund ein Drittel der Beiträge an stationäre Angebote von sozialen Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen. Bezogen auf die umgerechnet 1'094 Vollzeitstellen (vgl. Antwort auf Frage 2) handelt es sich rund CHF 27'000.-- jährlich pro vereinbarter Vollzeitstelle.

Zu Frage Nr. 4: Welches ist der Aufwand der Institutionen in Stunden für die Erhebung im Bereich «Tagesstruktur mit Lohn»?

Der Aufwand für die Einstufung im Bereich TSmL wird pro Person auf durchschnittlich eine Stunde geschätzt, womit bei 1'500 Personen insgesamt 1'500 Arbeitsstunden des Fachpersonals anfallen. Dies entspricht einer Vollzeitstelle im Wert von rund CHF 90'000.--. Unter Berücksichtigung zusätzlicher Aufwände für das Vier-Augenprinzip oder die Dokumentation verdoppelt sich dieser Betrag auf 180'000 Franken, was 0,6% des ausgerichteten Beitragsvolumens entspricht.

Zu Frage Nr. 5: Wird der Mehraufwand, hervorgerufen durch die zweifellos erhöhten administrativen Aufwände bei den Institutionen durch die Erhebung, finanziell abgegolten? Wenn ja, in welchem Umfang?

Administrative Mehraufwände im Rahmen des Vollzugs eines gesetzlichen Auftrages werden in der Regel nicht abgegolten. Aufgrund der Einführung der Fachapplikation Evidence LU wird jedoch mit einer Optimierung aller Prozesse gerechnet, d.h. nach einer etwas aufwändigeren Einführungsphase sinkt der administrative Aufwand erwartungsgemäss im Lauf des Jahres 2019, da sowohl der gesamte Prozess der Kostenübernahmegesuche (KüG), wie auch die nach IBB abgestuften Abrechnungsprozesse mit den Einrichtungen schlanker gestaltet und stark vereinfacht werden. Zudem fallen die bisherigen Aufwände der sozialen Einrichtungen für die Datenerhebung der eidgenössischen Statistik der sozialmedizinischen Institutionen ab 2020 weg.

Zu Frage Nr. 6: Wie gross ist der Aufwand der Dienststelle Soziales und Gesellschaft für die Auswertung der Bewertungsbogen?

Der Aufwand für die Auswertung aller IBB-Bögen durch die DISG beträgt aktuell vier bis fünf Arbeitstage pro Jahr. Durch den Einsatz der Fachapplikation wird sich der Auswertungsaufwand zukünftig reduzieren.

Zu Frage Nr. 7: Wie gedenkt der Kanton, die Qualität der IBB-Bewertungen in den einzelnen Institutionen zu prüfen?

Die Regierung beabsichtigt, den zukünftigen Prozess der Qualitätsprüfung möglichst einfach zu gestalten. Ausgewählte Einrichtungen konnten sich zum ersten Entwurf der IBB-Richtlinien äussern. Es soll mit den Einrichtungen bzw. einer Begleitgruppe bestehend aus Einrichtungsververtretungen eine Best-Practice entwickelt werden. Angedacht sind Überprüfungszyklen, die mit der Leistungsauftragsdauer übereinstimmen, d.h. alle vier Jahre werden jährlich fünf Einrichtungen (von total zwanzig Institutionen) überprüft. Eine externe Firma veranschlagte für die Überprüfung von 10 Prozent der Nutzenden pro IBB-Raster eine Stunde zuzüglich drei Stunden pro Institution und drei Stunden für den Bericht an den Kanton. Bei einer Einrichtung mit 50 Klientinnen/Klienten (WH/TSol) resultieren Kosten von rund CHF 3'500.--, die vom Kanton getragen würden.

Zu Frage Nr. 8: Lohnt sich der Aufwand zur definitiven Einführung von IBB im Bereich «Tagesstruktur mit Lohn»?

Es ist zu unterscheiden zwischen der IBB-Einstufung und der Einführung von nach IBB abgestuften Tarifen. Wenn die in der UNBRK und im Bericht des Bundes definierte Zielsetzung der vermehrten Integration der Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden soll, ist es wichtig, fundierte Informationen zum Bereich TSmL zu haben. Diese Informationen sind auch wichtig für die gezielte und bedarfsgerechte Verteilung der knappen finanziellen Mittel der öffentlichen Hand. Der Nutzen überwiegt aus Sicht des Regierungsrates den Aufwand der Beteiligten.

Zu Frage Nr. 9: Wie geht die Dienststelle Soziales und Gesellschaft mit den Messresultaten um, wenn diese durch die Art der Arbeit nicht genügend aussagekräftig beziehungsweise verfälscht sind?

Die bisherigen Messresultate sind genügend aussagekräftig. Es werden keine Normtarife angestrebt, aber die bestehenden Unterschiede bei den Kosten pro Tag gemäss Abbildung 1 werden erklärbar. Mit der Fachapplikation können zukünftig je Leistungsauftragsperiode von vier Jahren Daten verglichen und personalifiziert nachverfolgt werden, was die Aussagekraft weiter verbessern kann. Diese und weitere Auswertungen sollen in die periodischen Planungsberichte einfließen.

Zu Frage Nr. 10: Welche anderen Kantone arbeiten im Bereich «Tagesstruktur mit Lohn» mit IBB? Welche Erfahrungen haben diese Kantone gemacht?

Es arbeiten inzwischen die Mehrheit der Kantone der SODK Ost+ZH mit IBB im Bereich TSmL, der Kanton AR führt Einstufung und Abstufung in diesem Jahr ein. Der Kanton ZH hat die Einstufung eingeführt, jedoch auf eine Abstufung der Tarife im Bereich TSmL verzichtet. Der Kanton SG veröffentlicht die abgestuften Tarife im Bereich Wohnen, TSoL und TSmL. Dieser Vergleich lieferte sowohl den Einrichtungen als auch dem Kanton neue und wichtige Erkenntnisse.

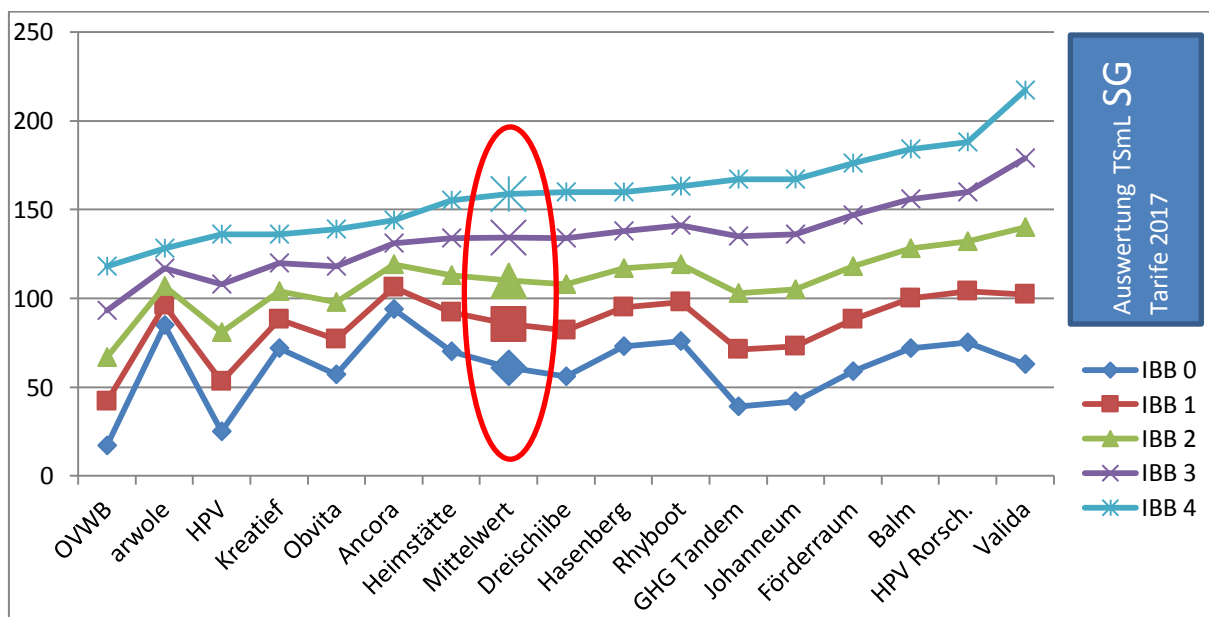


Abbildung 2: DISG-interne Auswertung der öffentlich zugänglichen Daten des Kantons SG

Sowohl in der Zentralschweiz wie auch zusammen mit der SODK Ost+ZH werden bezüglich aller IVSE-B-Angebote Kennzahlenvergleiche angestrebt. Die Kantone AG, SO, BL/BS wollen sich ebenfalls anschliessen. Im Kanton SO wurde das flächendeckend eingeführte GBM-System hingegen wieder abgeschafft, zugunsten der Einführung IBB.